



**Personalrat**  
für Lehrerinnen und Lehrer  
an Grundschulen  
des Kreises Gütersloh

Ausgabe Februar 2020

## In dieser Ausgabe:

1. Antragsverfahren zur Versorgungsauskunft
2. Die Lehrerkonferenz als Mitwirkungsorgan
3. Eigene Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
4. Freistellung bei Erkrankung eines Kindes
5. Konflikte in der Schule
6. Unfallanzeige bei beamteten Lehrern (Dienstunfall) und bei tarifbeschäftigten Lehrern (Arbeitsunfall)
7. Verschiedene Kurzinfos
8. Ankündigung: Personalversammlung 2020
9. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz
10. Personalratswahl 2020 – Ihre Stimme zählt!

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

dieses PR-Info enthält aktuelle und wichtige Informationen. Bitte leiten Sie ein Exemplar auch an Lehrkräfte weiter, die sich zurzeit in Elternzeit oder Beurlaubung befinden.

Vielen Dank!

**Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Personalform.**

**Das Personalrats-Info-Team:**

Susanne Haase

☎ 05241/47127

Jens Junker

☎ 05203/917304

Inge Kreienbaum-Dreseemann

☎ 05242/54284

Verena Tubbesing

☎ 05241/5241406

## 1. Antragsverfahren zur Versorgungsauskunft

Ab dem 01.01.2021 wird für Beamte des Landes NRW, die bis dahin das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein gesetzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungsauskunft durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) bestehen.

Bis dahin wird dieser Antrag über die Bezirksregierung gestellt, da diese die Nachweise über die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten vor der Weiterleitung an das LBV beigefügt hat.

Seit November 2019 ist dieses Antragsverfahren für Beschäftigte an Grundschulen im Bezirk Detmold online möglich.

Aktuell müssen die ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten selbst ermittelt und eingegeben werden. Anschließend prüft die Bezirksregierung auf Richtigkeit und Vollständigkeit und abschließend erteilt das LBV die gewünschte Versorgungsauskunft.

Den Online-Antrag finden Sie unter: [www.versorgungsauskunft.nrw.de](http://www.versorgungsauskunft.nrw.de).

Dort wird auch eine Anwendungshilfe mit Checkliste zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Auskunft benötigt wird, weil eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beabsichtigt ist, kann an dem Online-Antragsverfahren nicht teilgenommen werden. In dem Fall wendet man sich -unabhängig vom Alter- unmittelbar an die Bezirksregierung.

## 2. Die Lehrerkonferenz als Mitwirkungsorgan

**Allgemeines:** Schüler, Eltern und Lehrer wirken in verschiedenen Mitwirkungsgremien, die unterschiedlich zusammengesetzt sind, gemeinsam in vertrauensvoller Zusammenarbeit an der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit.

Schulkonferenz, Schul- und Klassenpflegschaft, Lehrerkonferenz, Fachkonferenzen, Lehrerrat, Schülervvertretung, Klassen- und Jahrgangskonferenz sind die Mitwirkungsgremien, die jedem vermutlich zuerst einfallen. Alle können „im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu allen Angelegenheiten der Schule Stellungnahmen abgeben und Vorschläge machen. Sie haben Anspruch auf die erforderliche Information.“ (§ 62, Abs. 4 SchulG)

Sind die mitwirkenden Tätigkeiten von Eltern und Schülern ehrenamtlich, gehören die der Lehrer zu ihren dienstlichen Aufgaben. Im Folgenden werden allein die Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten der Lehrerkonferenz genauer betrachtet.

Die **Lehrerkonferenz**, die sich aus den Lehrern und dem pädagogischen und sozialpädagogischen Personal sowie der Schulleitung der Schule zusammensetzt, berät über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und kann Anträge zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Schulkonferenz richten (vgl. § 68 Abs. 1 und 2, SchulG). Insofern hat das Gremium weitreichende Handlungsmöglichkeiten und auch eine große Verantwortung, die sich direkt auf die Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Bildungs- und Erziehungsarbeit auswirken.

Konkret ist im Schulgesetz (§ 68, Absatz 3) die folgende Auflistung der Entscheidungsbereiche der Lehrerkonferenz zu finden:

Die Lehrerkonferenz entscheidet über

1. Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und die Aufstellung von Stunden-, Aufsichts- und Vertretungsplänen,
2. Grundsätze für die Verteilung der Sonderaufgaben auf Vorschlag des Schulleiters,
3. Grundsätze für die Lehrerfortbildung auf Vorschlag des Schulleiters,
4. Grundsätze für die Festsetzung der individuellen Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer auf Vorschlag des Schulleiters,

5. die Teilnahme einer Schule an der Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle gemäß § 93 Abs. 4, SchulG, auf Vorschlag des Schulleiters,
6. Vorschläge an die Schulkonferenz zur Einführung von Lernmitteln,
7. weitere Angelegenheiten, die ausschließlich oder überwiegend unmittelbar die Lehrkräfte und das pädagogische und sozialpädagogische Personal betreffen.

In der *Lehrerkonferenz* werden Vertreter für die *Schulkonferenz* gewählt, um dort über die schulischen Belange gemeinsam mit Eltern (und in den weiterführenden Schulen mit Schülern) zu beraten und zu beschließen.

Die Lehrerkonferenz kann darüber hinaus *Teilkonferenzen* beschließen und ihnen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs übertragen (vgl. § 68 Abs. 5, SchG). So sei exemplarisch die beratende Funktion dieser bei Ordnungsmaßnahmen genannt (vgl. § 53, Abs. 6 bis 8, SchulG).

### **3. Eigene Entlassung aus dem Beamtenverhältnis**

Durch die vermehrten Anforderungen der Tätigkeit als Lehrkraft, kommt immer häufiger Unmut in der Lehrerschaft auf. Dies mündet sogar darin, dass sich Lehrkräfte für andere Berufsfelder interessieren und sich aus dem Beamtenverhältnis entlassen.

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist zunächst schnell und einfach möglich. Geregelt ist dies in § 27 Abs. 3 LBG (Landesbeamtengesetz).

Welche weitreichenden Konsequenzen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis hat, ist vielen allerdings nicht bewusst!

Weil das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt ist, verliert die Lehrkraft durch die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis nicht nur die rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit, sondern auch die Pensionsansprüche. Es entfallen also die Ansprüche auf Dienstbezüge, Zuschläge, wie z. B. den Familienzuschlag, Fürsorgeleistungen, wie der Beihilfeanspruch, und Versorgungsbezüge.

Die geleistete Dienstzeit wird in der Rentenversicherung zwar nachversichert, dadurch kommt es aber zu einer Schlechterstellung im Rentenalter im Vergleich zu den Ruhestandsbeamten.

Auch nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis kann die Lehrkraft rein rechtlich wieder ins Beamtenverhältnis aufgenommen werden, solange die Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, Festanstellung, Altersgrenze etc.) vorliegen. Hierbei durchläuft die Lehrkraft dann den gleichen Prozess, den alle anderen Bewerber auch durchlaufen. Eine Garantie für eine Verbeamtung gibt es nicht.

In vielen Fällen kann schon eine Beurlaubung über einen begrenzten Zeitraum eine gewünschte bzw. notwendige Auszeit vom Beamtenverhältnis bringen. Bei einem Wunsch nach Entlassung aus dem Beamtenverhältnis, sollte sich jeder Beamte zunächst ausgiebig beraten lassen.

### **4. Freistellung bei Erkrankung eines Kindes**

Wenn Kinder krank werden, kommt man als Eltern schnell in Bedrängnis. Unter welchen Bedingungen ist es möglich, sich zuhause um das Kind zu kümmern? Immer wieder stellen wir fest, dass Eltern sich bei Erkrankung eines Kindes selbst durch eine Krankmeldung freistellen lassen. Dadurch besteht die Gefahr, dass eine Anzahl von Fehltagen zustande kommt, die nicht ohne Folgen bleibt. Das muss nicht sein.

Liegt ein ärztliches Attest für das erkrankte Kind vor, dass es der Pflege bedarf, besteht für die Eltern die Möglichkeit der Freistellung. Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung des Kindes übernehmen kann. Eine Freistellung erfolgt für

beamtete Lehrkräfte nur, wenn der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der beamteten Lehrkraft zur vorläufigen Pflege bescheinigt.

Die Freistellungen gelten pro Kalenderjahr für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Hat das kranke Kind eine Behinderung, ist die Altersgrenze aufgehoben.

Zu beachten ist, dass die Ansprüche für tarifbeschäftigte Lehrer (SGB V, § 45 (2), § 29 TV-L) und beamtete Lehrer (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW § 33, Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten in NRW (SUrlV) § 21) teilweise unterschiedlich sind.

<p><b>Tarifbeschäftigte, versichert in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)</b></p> <p>a) Kind unter 12 Jahre, versichert in GKV, 10 Tage bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage</p> <p>b) wie bei a) aber alleinerziehend 20 Arbeitstage bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage</p> <p>c) Kind nicht in der GKV versichert 4 Arbeitstage</p> <p><b>Tarifbeschäftigte, nicht in der GKV versichert</b></p> <p>Kind unter 12 Jahren 4 Arbeitstage</p> <p><u>Bezahlung:</u></p> <p>Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die gemeinsam mit dem Kind in der GKV sind, erhalten während der Freistellung „Kinder“-Krankengeld (70% der Bruttobezüge, höchstens 90% des Nettogehaltes)</p>	<p><b>Beamte, deren Bruttoeinkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze der GKV liegt (2020: 62.550€*)</b></p> <p>a) für jedes Kind 10 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens 25 Arbeitstage</p> <p>b) Alleinerziehende für jedes Kind 20 Arbeitstage bei mehreren Kindern höchstens 50 Arbeitstage</p> <p><b>Beamte, deren Bruttoeinkommen über der Versicherungspflichtgrenze der GKV liegt (2020: 62.550€*)</b></p> <p>4 Arbeitstage für jedes Kind, max. 12 Arbeitstage (SGV.NRW.) § 33 Urlaub aus persönlichen Anlässen Fn 5)</p> <p>*Zusatzinformation:</p> <p>Die Jahresarbeitsentgeltgrenze errechnet sich aus den durchschnittlichen Jahresbruttoeinkommen (einschließlich Sonderzahlungen). Familienbezogene Zuschläge werden nicht mitgerechnet.</p> <p><u>Bezahlung:</u></p> <p>Während der Freistellung erhalten beamtete Lehrkräfte ihre normalen Bezüge.</p>
---	---

## 5. Konflikte in der Schule

Immer wieder beraten wir Kollegen aufgrund von Konfliktsituationen innerhalb des Kollegiums oder aufgrund von Konflikten mit der Schulleitung. Daher möchten wir einzelne gesetzliche Grundlagen unserer Beratung an dieser Stelle einmal vorstellen.

§ 1 Abs.1 ADO legt fest, dass innerschulische Konflikte zunächst mit dem Ziel der Verständigung unter den Beteiligten zu erörtern sind. Hiernach ist der Grundsatz der Kollegialität besonders wichtig. Dieser macht deutlich, dass die ADO nicht als „repressives Instrument“ in der Hand „autoritärer Schulleiter“ zu verstehen ist (Jülich im Kommentar zur ADO § 1 RN.: 8). In der Schule hat jede Lehrkraft und auch die Schulleitung Rechte und Pflichten, welche erfüllt werden müssen. Wenn nun hier Konflikte über die Rechte und Pflichten entstehen, sollte von allen Seiten zunächst an den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit gedacht werden. Um innerschulisch eine Lösung in solchen Fällen zu finden, kann der Lehrerrat in dienstlichen Angelegenheiten die Schulleitung beraten und auf Wunsch vermitteln § 69 SchulG.

Aber wann liegt ein Fehlverhalten vor?

Ein Fehlverhalten liegt immer dann vor, wenn ein Beamter seine Pflichten nicht erfüllt. Dies ist in § 47 BeamtStG geregelt, welcher hierzu ausführt:

## § 47 - Nichterfüllung von Pflichten

*(1) Beamtinnen und Beamte begehen ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Ein Verhalten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, das Vertrauen in einer für ihr/sein Amt bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.*

Um also kein Fehlverhalten zu begehen, ist es wichtig, dass man als Beamter zunächst seine Rechte und Pflichten kennt. Diese sind in den schulgesetzlichen Vorschriften, dem Beamtenstatusgesetz, dem Beamtenengesetz des Landes NRW und in § 3 ADO ausgeführt. Sie können in der BASS und den Amtsblättern eingesehen werden.

Hiernach müssen Beamte z. B. ihr Amt unparteiisch und gerecht führen und sich für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen (§ 33 BeamtStG), sich amtsangemessen verhalten (§ 34 BeamtStG), Vorgesetzte beraten und unterstützen (§ 35 BeamtStG) sowie gegebenenfalls Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen auf dem Dienstweg geltend machen (§ 36 BeamtStG).

Für Lehrkräfte im Tarifbeschäftigungsverhältnis gelten die allgemeinen Rechte und Pflichten entsprechend (§ 3 TV-L).

## **6. Unfallanzeige bei beamteten Lehrern (Dienstunfall) und bei tarifbeschäftigten Lehrern (Arbeitsunfall)**

Insbesondere mit der wachsenden Anzahl an Übergriffen im schulischen Umfeld, seien es verbal verletzende oder auch konkret handgreifliche Attacken, als auch im Hinblick auf die zunehmend belastenden Arbeitsbedingungen aufgrund mangelnder Ressourcen auf allen Ebenen, wird es immer wichtiger im Sinne der Selbstfürsorge den Aspekt der Unfallanzeige stärker in den Fokus zu nehmen. Die Einordnung einer Gewaltattacke ist stets aus Sicht der geschädigten Person zu treffen. Jedes Mitglied der Schule muss mit diesem „Empfinden“ wertschätzend und ohne verharmlosende Reaktionen umgehen.

**Unfallanzeigen sollten in jedem Fall zeitnah gegenüber der Bezirksregierung Detmold getätigt werden!** Insbesondere Anzeigen zu schulischer Gewalt werden sensibel in den Fokus genommen. **Werden die Fristen (siehe unten) nicht eingehalten, wird eine Anerkennung zurückgewiesen. Das kann erhebliche Nachteile für die Betroffenen haben.** Gemäß § 54 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) gilt: Wird ein Unfall nicht innerhalb der gesetzlichen Frist gemeldet, erlöschen die Unfallfürsorgeansprüche.

- Ein Unfall oder eine Verletzung, die keine Arbeitsunfähigkeit (Krankmeldung) zur Folge hat, soll in jedem Fall **in das Verbandbuch für Lehrer eingetragen werden**.
- Ergibt sich als Spätfolge des Unfalls oder der Verletzung doch noch eine Krankmeldung, wird eine Unfallanzeige nachgereicht, mit der Kopie zum Unfallhergang aus dem Verbandbuch.

### • **Dienstunfälle bei Beamten**

Laut Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) § 36 wird der Dienstunfall definiert „**als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.** Zum Dienst gehören Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst, zu deren Übernahme der Beamte verpflichtet ist.

Die Unfallfürsorge gemäß § 35 Absatz 2 LBeamtVG NRW umfasst:

1. Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 38),
2. Heilverfahren (§§ 39, 40),
3. Unfallausgleich (§ 41),
4. Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 42 bis 45),
5. Unfallhinterbliebenenversorgung (§§ 46 bis 50),

6. einmalige Unfallentschädigung (§ 51) und
7. Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 52).

Unfälle, aus denen Unfallfürsorgeansprüche entstehen können, sind innerhalb einer **gesetzlichen Ausschlussfrist von 2 Jahren** schriftlich zu melden. Einzelheiten regelt § 54 LBeamtVG NRW.

Bitte unbedingt beachten, dass Anträge auf **Gewährung von Sachschadenersatz** abweichend hiervon innerhalb einer gesetzlichen **Ausschlussfrist von drei Monaten** zu stellen sind (§ 82 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW, § 38 Satz 1 LBeamtVG NRW).

- **Arbeitsunfälle bei Tarifbeschäftigten**

Nach § 8 SGB VII sind Arbeitsunfälle, Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2,3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). **Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.** Versicherte Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 2 SGB ist u. a. **das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit („Wegeunfall“).**

Für Tarifbeschäftigte besteht bei einem Arbeitsunfall mit Gesundheitsschaden sowie bei Berufskrankheiten, Wegeunfällen und mittelbaren Folgen eines der vorgenannten Ereignisse Versicherungsschutz durch die **Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**.

Sollte man einen Arbeits- oder Wegeunfall erlitten haben, ist es absolut wichtig, **beim behandelnden Arzt anzugeben, dass es sich um einen Unfall handelt, der im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.** Die Behandlungskosten werden dann von der Unfallkasse des Arbeitgebers getragen.

Die Schulleitung muss einen **Unfall innerhalb von drei Tagen** mit der vorgeschriebenen Unfallanzeige melden. Tödliche Unfälle sind sofort zu melden (per Telefon, Fax, E-Mail). Als Gesundheitsschaden gilt auch die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels. (§ 8 Absatz 3 SGB 7). Dazu können z. B. auch Brillen gehören.

Der Versicherungsschutz umfasst ebenso einen Sachschaden, der durch eine sog. Hilfeleistung (z. B. Bergung eines Verletzten) entsteht (§ 13 SGB 7). Die Sache, die jemand in Besitz hatte, muss zum Zwecke der Rettung eingesetzt und hierbei beschädigt worden sein. Dazu kann z. B. zerrissene Kleidung gehören.

Anträge auf **Gewährung von Sachschadenersatz** müssen innerhalb einer gesetzlichen **Ausschlussfrist von drei Monaten** gestellt werden (§ 82 Absatz 1 Satz 3 LBG NRW, § 38 Satz 1 LBeamtVG NRW, § 3 Absatz 7 TV-L).

## **7. Verschiedene Kurzinfos**

### ➤ **Einsammeln von Geldern**

Die oftmals geübte Praxis von Lehrkräften, von Schülern eingesammelte Gelder (z. B. für Klassenfahrten) auf das private Konto einzuzahlen, ist hochproblematisch, da diese Gelder uneingeschränkt dem Zugriff etwaiger Gläubiger des Kontoinhabers ausgesetzt sind. Der § 95 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde um den Passus ergänzt, dass „mit Zustimmung des Schulträgers Schulgirokonten auch für die Verwaltung von treuhänderischen Geldern genutzt werden können“. Es empfiehlt sich, diese Möglichkeit zu nutzen.

### ➤ **Lehrerverbandbuch - Dokumentation auch von verbalen Auseinandersetzungen**

In Zeiten von zunehmend mehr psychosozialen Belastungen im Lehrerberuf ist es umso wichtiger, auch Formen von verbaler Gewalt (z. B. Beleidigungen durch Kinder, Eltern oder andere der Schule zugehörigen Personen) in das Verbandbuch für Lehrer mit aufzunehmen.

➤ **Mandatsniederlegung von Lehrerräten**

In § 69 des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes ist mittlerweile geregelt, dass Mitglieder des Lehrerrates ihr Mandat niederlegen können. Wird durch die Mandatsniederlegung die Mindestanzahl der Mitglieder unterschritten und kann diese nicht durch den Eintritt eines Ersatzmitglieds ausgeglichen werden, wählt die Lehrerkonferenz unverzüglich für den verbleibenden Zeitraum der Wahlperiode den gesamten Lehrerrat neu. Der "alte" Lehrerrat nimmt seine Aufgaben solange wahr, bis der neu gewählte Lehrerrat zu seiner ersten Sitzung zusammengetreten ist.

Es ist ratsam, vor allem hinsichtlich Versetzungen und Abordnungen, schon bei der Wahl des Lehrerrates ausreichend Ersatzmitglieder zu wählen. Wichtig ist auch, dass sich die Lehrerkonferenz vor der Wahl des Lehrerrates über eine Wahlordnung verständigt.

➤ **Verlängerung der Dienstzeit**

Eine Maßnahme gegen den Lehrkräftemangel ist die Verlängerung der Dienstzeit für Lehrkräfte, die die Pensions- / Rentenaltersgrenze erreicht haben oder die Reaktivierung von Lehrkräften, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Für diese Kolleginnen und Kollegen gelten folgende Regelungen:

1. Verbeamtete Lehrkräfte, die ihre Dienstzeit verlängern und noch nicht den Höchstruhegehaltssatz erreicht haben, erhöhen durch eine Weiterbeschäftigung ihre Versorgungsansprüche um knapp 1,8% pro Jahr.
2. Verbeamtete Lehrkräfte, die ihre Dienstzeit verlängern und ihren Höchstruhegehaltssatz von 71,75% erreicht haben, erhalten ab diesem Zeitpunkt einen Besoldungszuschlag von 10% des monatlichen Grundgehalts.
3. Verbeamtete Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, können als Tarifbeschäftigte weiter in den Schulen unterrichten.
4. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die ihre Dienstzeit verlängern, erhalten einen neuen, befristeten Vertrag nach den Bedingungen ihres bisherigen Vertrags.
5. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, erhalten einen befristeten Vertrag nach den Bedingungen des TV-L.

➤ **Vorzeitige Änderungswünsche während einer Teilzeitbeschäftigung**

Möchte man während einer Teilzeitbeschäftigung die festgelegte Wochenstundenzahl vorzeitig aufstocken oder reduzieren, so ist ein solcher Antrag ausführlich und plausibel zu begründen. Andernfalls kann es zu einer Ablehnung eines solchen Antrags durch die Dienststelle kommen.

➤ **Wie wird ein Versetzungsantrag gestellt?**

**Der Versetzungsantrag ist innerhalb der angegebenen Frist online unter <https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/OLIVER/pages/index.jsf> zu stellen.** Bei erstmaliger Antragstellung registrieren Sie sich zunächst im Bildungsportal. Folgen Sie dann der vorgegebenen Navigation. Unter Ihren Zugangsdaten bleiben Ihre Angaben gespeichert, sodass Sie eventuelle Änderungen leichter vornehmen können.

**Der Online-Antrag ist dann erfolgreich übermittelt worden, wenn er nach erfolgter Eingabe von Ihnen ausgedruckt werden kann. Der Papierausdruck muss anschließend von Ihnen unterschrieben und fristgerecht bei Ihrer Schulleitung eingereicht werden.**

Fügen Sie Ihrem Antrag unbedingt alle geforderten Nachweise in Kopie bei (z. B. Zertifikate, Erweiterungsprüfungen, Zusatzqualifikationen, Schwerbehinderungsnachweis, Gleichstellungsbescheid etc.). Ohne Nachweis wird der betreffende Eintrag in Ihrem Antrag gelöscht.

Auf der oben angegebenen Internetseite finden Sie Termine, Rechtsgrundlagen und weitere Hinweise zum Versetzungsverfahren.

## **8. Ankündigung: Personalversammlung 2020**

Zu unserer nächsten Personalversammlung möchten wir schon jetzt alle Kollegen herzlich einladen. Sie findet am Mittwoch, den **01.04.2020** in der Zeit von 12.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr im Kreishaus Gütersloh statt.

Jeder Kollege, der an der Veranstaltung teilnehmen möchte, muss von der Schulleitung hierzu die Möglichkeit erhalten.

## **9. Schon gewusst? – Personalratsinfos im Netz**

Sie erinnern sich, irgendwann einmal etwas zu einem bestimmten Thema in einem Personalratsinfo gelesen zu haben, finden aber das PR-Info nicht mehr?? Kein Problem!

Dieses Ihnen vorliegende und die Personalratsinfos seit dem Jahr 2012 finden Sie zum Nachlesen im **Internetauftritt** Ihres **Örtlichen Personalrats für Grundschulen im Kreis Gütersloh**.

Dazu benötigen Sie derzeit einen Benutzernamen und ein Passwort, für den Bildungsserver [www.schulen-gt.de](http://www.schulen-gt.de), die Sie auch beim Medienzentrum anfordern können.

Auf folgenden zwei Wegen gelangen Sie zu uns:

Öffnen Sie [www.kreis-guetersloh.de](http://www.kreis-guetersloh.de) ⇒ Kopfzeile: „Themen“ ⇒ Bildung: Schulamt ⇒ Schulamt für den Kreis GT ⇒ herunterscrollen bis zur viertletzten Überschrift: **Personalrat der Grundschulen**.

Oder öffnen Sie direkt: ⇒ [www.schulen-gt.de](http://www.schulen-gt.de). Im linken Seitenbereich finden Sie uns unter ⇒ Schulamt für den Kreis Gütersloh und dort erneut links innerhalb der Kategorie Kreis Gütersloh ⇒ **Personalrat der Grundschulen**.

## **10. Personalratswahl 2020 – Ihre Stimme zählt!**

**Im Juni wird gewählt, dann brauchen wir Sie!**

Sie wählen Ihre direkten Vertretungen für:

- den örtlichen Personalrat beim Schulamt Gütersloh
- den Bezirkspersonalrat bei der Bezirksregierung Detmold
- den Hauptpersonalrat beim Ministerium in Düsseldorf.

Wir Personalräte sind gewählte Mitglieder der GEW und des VBE und setzen uns für die Interessen und Rechte aller Beschäftigten des Landes an unseren Schulen ein. Dazu gehören neben den Lehrkräften auch Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiter, befristet Beschäftigte, Lehramtsanwärter und Lehrkräfte für herkunftssprachlichen Unterricht (HSU).

Alle Kollegen in den Grundschulen brauchen eine starke und kompetente Beratung, Unterstützung und Interessenvertretung.

Dieser Aufgabe stellen wir uns!

**Ihr örtlicher Personalrat im Kreis Gütersloh**